

Fassung vom 17.09.2007

Grundsätze zur "Guten wissenschaftlichen Praxis" im Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR)

I. Allgemeines

Zur Wahrnehmung seiner Verantwortung in der Forschung und der damit unmittelbar verknüpften Aufgaben trifft das BfR in Anlehnung an die Empfehlungen der DFG vom 9. Juli 1997 Regelungen zum Umgang mit Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens.

Die anerkannten Leitlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis der jeweiligen Fachdisziplin sind die verbindlichen Grundlagen für das wissenschaftliche Arbeiten im BfR. Die folgenden Verpflichtungen für eine gute wissenschaftliche Praxis sollen dazu beitragen, die Qualität wissenschaftlicher Arbeit zu sichern und wissenschaftliches Fehlverhalten zu verhindern:

1. Alle wissenschaftlich tätigen Mitarbeiter im BfR sind verpflichtet, die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten.
2. Sie befolgen die allgemeinen Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit
3. Untersuchungen müssen nach dem neuesten Stand der Erkenntnis durchgeführt werden; zwingend damit verbunden ist die Kenntnis des aktuellen Schrifttums und der angemessenen Methoden.
4. Experimentelle Forschungsaufgaben sollen in akkreditierten Laboratorien durchgeführt werden.
5. Die eingesetzten Methoden und die Befunde müssen dokumentiert und für die Dauer von zehn Jahren aufbewahrt werden. Eine genaue Protokollierung und Dokumentation des wissenschaftlichen Vorgehens und der Ergebnisse dient insbesondere dazu, die Wiederholbarkeit von Untersuchungen zu gewährleisten.
6. Wissenschaftliche Ergebnisse sollen in Form von Publikationen der wissenschaftlichen Öffentlichkeit mitgeteilt werden; die Publikationen sind damit – wie die wissenschaftliche Beobachtung oder das Experiment – integraler Bestandteil und Resultat des Forschungsprozesses.

Die inhaltliche Qualität der Forschung im BfR erfolgt durch interne Qualitätskontrollen durch die Arbeitsgruppe Forschung, die dazu themenspezifisch die Anträge und Forschungsergebnisse aller einschlägigen Organisationseinheiten evaluiert und eine entsprechende Empfehlung an das Direktorium und den Forschungsrat erarbeitet. Wenn angezeigt, können einzelne Projekte auch extern evaluiert werden; die Entscheidung darüber trifft der Präsident der Einrichtung.

Gegenüber dem wissenschaftlichen Nachwuchs und seinem technischen Personal nimmt das BfR seine Verantwortung dadurch wahr, dass dieser Personenkreis auf der Ebene der Organisationseinheiten in regelmäßigen Abständen über die Grundsätze wissenschaftlichen

Arbeitens und guter wissenschaftlicher Praxis – unter Hinweis auf diese Richtlinien – belehrt wird; die Belehrung wird schriftlich festgehalten und durch Unterschrift bestätigt.

Die im BfR in den wissenschaftlichen Bereichen neu eingestellten Mitarbeiter/innen werden auf die Einhaltung dieser Grundsätze ebenso verpflichtet.

II. Wissenschaftliches Fehlverhalten

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn bei wissenschaftlichen Arbeiten bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder deren Forschungstätigkeit in irgendeiner Weise beeinträchtigt wird.

Als Fehlverhalten kommt insbesondere in Betracht:

1. Falschangaben

- das Erfinden oder Verfälschen von Daten,
- das Erfinden oder Verfälschen von Auswertungen,
- das Erfinden oder Verfälschen von Ergebnissen,
- unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag,
- fiktive Angaben zu Publikationen bzw. Forschungsberichten.

2. Verletzung geistigen Eigentums in bezug auf ein von einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze insbesondere durch:

- unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),
- Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter (Ideen-diebstahl),
- Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft,
- Verfälschung des Inhalts,
- willkürliche Verzögerung der Publikation einer wissenschaftlichen Arbeit, insbesondere als Herausgeber oder Gutachter oder
- unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist.

3. Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft eines anderen ohne dessen Einverständnis.

4. Beeinträchtigung von Forschungstätigkeit (einschließlich dem Beschädigen oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien, Zell- und Mikroorganismenkulturen oder sonstiger Ausstattung, die ein anderer zur Durchführung seiner wissenschaftlichen Tätigkeit benötigt).

5. Beseitigung von Originaldaten, sofern sich dies nicht aus gesetzlichen Bestimmungen ergibt.

Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus:

- Beteiligung am Fehlverhalten anderer,
- Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen,
- grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

III. Einzelregelungen

1. Alle wissenschaftlich Tätigen sind zur Einhaltung dieser Richtlinien verpflichtet. Im Rahmen von Forschungsprojekten obliegt ihre Einhaltung dem für das Projekt Verantwortlichen.
2. Alle Verantwortlichen haben durch geeignete Organisation ihres Arbeitsbereiches sicherzustellen, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und gewährleistet ist, dass sie tatsächlich wahrgenommen werden.
3. Eine angemessene Betreuung des wissenschaftlichen und nicht-wissenschaftlichen Personals einschließlich bei befristeten Verträgen ist sicherzustellen. Dazu gehören u. a. regelmäßige Besprechungen und die Überwachung des Arbeitsfortschrittes.
4. Leistungs- und Bewertungskriterien für Evaluationen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen sind so festgelegt, dass Originalität und Qualität als Bewertungsmaßstab stets Vorrang vor Quantität haben. Die Kriterien sind auf der Intranetseite zu veröffentlichen.
5. Der für ein Forschungsprojekt Verantwortliche hat sicherzustellen, dass Originaldaten in geeigneter Form dokumentiert und als Grundlagen für Veröffentlichungen auf haltbaren und gesicherten Trägern zehn Jahre im BfR aufbewahrt werden. Weitergehende Aufbewahrungspflichten aufgrund gesetzlicher Bestimmungen sowie Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten bleiben hiervon unberührt.
6. Autoren einer wissenschaftlichen Veröffentlichung tragen die Verantwortung für deren Inhalt gemeinsam. Die Ausnahmen sind kenntlich zu machen. Diejenigen, die wesentliche Beiträge zur Idee, Planung, Durchführung oder Analyse der Forschungsarbeit geleistet haben, haben die Möglichkeit, Koautoren zu sein. Personen mit kleinen Beiträgen werden in der Danksagung erwähnt. Eine Ehrenautorschaft ist auszuschließen.

IV. Vertrauensperson

Gewählte Vertrauenspersonen in den Abteilungen/Zentren sind Ansprechpartner bei wissenschaftlichem Fehlverhalten, an die sich die Mitarbeiter/innen des BfR jederzeit wenden können. Die Vertrauensperson berät diejenigen, die sie über ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten informieren und prüft die Hinweise auf Plausibilität und Wahrheitsgehalt. Zu Vertrauenspersonen sollen nur Persönlichkeiten gewählt werden, die nicht selbst auf Grund der ihnen zugegangenen Informationen als Vorgesetzte zum Handeln gezwungen sind.

V. Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten

Erhält die Vertrauensperson Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten, prüft sie den Sachverhalt nach pflichtgemäßem Ermessen. Liegen Tatsachen vor, die den Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens rechtfertigen, übergibt die Abteilungsvertrauensperson den Fall an eine Kommission zur förmlichen Untersuchung. Als Kommission wird die AG Forschung des BfR eingesetzt, die aus Ihrem Kreis eine zentrale Vertrauensperson wählt. Die zentrale Vertrauensperson ist die Ansprechpartnerin für die Vertrauenspersonen der einzelnen Abteilungen/Zentren bei der Kommission zur Eröffnung eines förmlichen Untersuchungsverfahrens. Sie vollzieht lediglich den formalen Akt der Eröffnung des Verfahrens, ist aber selbst nicht in den weiteren Verfahrensablauf eingebunden.

Das Verfahren umfasst eine Vorprüfung und ggf. eine förmliche Untersuchung.

1. Vorprüfung

- a) Bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten ist die Vertrauensperson der Abteilung zu informieren. Dabei prüft die Vertrauensperson auf Plausibilität und Wahrheitsgehalt.
- b) Die Beschwerde sollte schriftlich erfolgen. Bei mündlicher Information ist auf jeden Fall durch die Vertrauensperson ein schriftlicher Vermerk über den Verdacht und begründende Unterlagen anzufertigen. Die Vertrauensperson informiert die/den Beschuldigte/n unter Angabe der Gründe aber ohne den Namen der/des Beschwerdeführer und gibt ihr/ihm Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von zwei Wochen.
- c) Nach Eingang der Stellungnahme oder nach Verstreichung der Frist ohne Entgegnung entscheidet die Vertrauensperson ob das Vorprüfungsverfahren zu beenden ist, weil sich der Verdacht nicht bestätigt hat, oder ob ein förmliches Untersuchungsverfahren durchzuführen ist. Die Entscheidung ist den Betroffenen unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen.
- d) Ist der/die Beschwerdeführer mit der Einstellung des Verfahrens nicht einverstanden, besteht das Recht auf Vorsprache bei der Vertrauensperson, die ihre Entscheidung noch einmal zu prüfen hat. Bei bleibendem Verdacht kann die Kommission angerufen werden.
- e) Bestätigt sich ein geringfügiger Verdacht, bemüht sich die Vertrauensperson um Schlichtung. Hat der Schlichtungsversuch keinen Erfolg, kann auch hier die Kommission eingeschaltet werden.
- f) Bei begründetem Verdacht auf schweres wissenschaftliches Fehlverhalten übergibt die Vertrauensperson unter Wahrung der Vertraulichkeit den Fall an die Kommission zur Eröffnung einer förmlichen Untersuchung.
- g) Die Befangenheit der Vertrauensperson kann sowohl durch diese selbst als auch durch den Beschuldigten geltend gemacht werden. In diesem Fall muss das Vorprüfungsverfahren von der Vertrauensperson einer anderen Abteilung/eines anderen Zentrums weitergeführt werden.

2. Förmliche Untersuchung

- a) Das förmliche Untersuchungsverfahren wird von der zentralen Vertrauensperson eröffnet und von der Kommission nach den nachstehend aufgeführten Regeln durchgeführt.

- b) Die Befangenheit einzelner Kommissionsmitglieder kann sowohl durch diese selbst als auch durch den Beschuldigten geltend gemacht werden.
- c) Die Kommission kann bei Bedarf Fachgutachter sowie Experten im Umgang mit solchen Fällen hinzuziehen.
- d) Die Untersuchung erfolgt in nicht öffentlicher mündlicher Verhandlung. Dabei prüft die Kommission in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Dem/der Beschuldigten ist in geeigneter Weise Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Er/sie kann auf Wunsch eine Person seines/ihrer Vertrauens hinzuziehen. Die Angaben über die Beteiligten des Verfahrens und die bisherigen Erkenntnisse sind streng vertraulich zu behandeln.
- e) In der Verhandlung ist der Name des/der Beschwerdeführers offen zu legen, wenn eine sachgerechte Verteidigung sonst nicht möglich ist.
- f) Hält die Kommission ein Fehlverhalten für nicht erwiesen, wird das Verfahren eingestellt. Liegt ein Fehlverhalten vor, teilt die Kommission dem Präsidenten das Ergebnis ihrer Untersuchung sowie einen Vorschlag zur Entscheidung und weiterem Vorgehen mit. Bei minderschwerem Fehlverhalten versucht die Kommission zu schlichten.
- g) Die Kommission teilt den Beschuldigten und den Beschwerdeführern das Ergebnis ihrer Untersuchung und ihre Entscheidung (Einstellung des Verfahrens oder Unterrichtung des Präsidenten) unverzüglich schriftlich mit.
- h) Ein internes Beschwerdeverfahren gegen die Entscheidung der Kommission ist nicht möglich
- i) Die im Verfahren involvierten aber unbeteiligten Personen haben Anspruch auf einen Bescheid zu ihrer Entlastung, wenn sie dies wünschen.
- j) Die Akten der förmlichen Untersuchung sind 30 Jahre aufzubewahren

VI. Mögliche Entscheidungen und Ahndung bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

Ist wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt worden, wird durch die zuständigen Organisationseinheiten im Verwaltungsbereich geprüft, welche Maßnahmen eingeleitet werden sollen.

Wissenschaftliches Fehlverhalten kann

- arbeits- und dienstrechtliche Konsequenzen,
- beamtenrechtliche Konsequenzen,
- zivilrechtliche Konsequenzen sowie
- strafrechtliche Konsequenzen

zur Folge haben.



Prof. Dr. Dr. A. Hensel
Präsident